

**Umweltamt**  
Untere Naturschutzbehörde  
79.22- [REDACTED]

Frankfurt am Main, 17.05.2023

Stadtplanungsamt  
61.21 [REDACTED]

Stadt Frankfurt am Main Stadtplanungsamt										
Eingegangen										
22. Mai 2023										
Tgb. Nr.										
AL	1	2	3	01	02	03	S	W	P	
R	AE	z.w.V.			z.d.A					

*1. V-Stm 23/05 mic 23/05*

### **Bebauungsplan Nr. 942 – Östlich A5/Eschborner Landstraße**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Stadtämter/ -betriebe und städtischer Gesellschaften gemäß § 4 (1) BauGB**

#### **hier: Beschluss des Naturschutzbeirats der Stadt Frankfurt am Main zum Bebauungsplanentwurf**

In der Sitzung des Naturschutzbeirats der Stadt Frankfurt am Main vom 25.04.2023 wurden dem Beirat der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 942 sowie die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 14.04.2023 vorgestellt.

Nach eingehender Beratung hat der Naturschutzbeirat folgende Beschlüsse gefasst, die als eine Ergänzung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.04.2023 zu bewerten sind:

- Das Ziel des Bebauungsplans, die Durchgrünung im Bestand zu erhöhen wird begrüßt. Allerdings muss die Planung hierzu noch deutlich konkretisiert werden. Zur Erreichung dieses Ziels reichen Dach- und Fassadenbegrünungen nicht aus, vielmehr müssen derzeit versiegelte Flächen entsiegelt und zusätzlich neue Baumstandorte geschaffen werden.
- Die Renaturierung des Westerbachs im Verlauf südlich der Gaugrafenstraße ist dringend erforderlich. Die Schaffung einer natürlichen Aue in einem Bereich von 10 Metern auf beiden Seiten des Bachverlaufs ist anzustreben, um eine natürliche Dynamik des Fließgewässers zu ermöglichen.
- Es müssen konkrete Retentionsflächen in Form von begrünten Gräben und Mulden zur Versickerung von Niederschlägen vorgesehen werden.

Außerdem geben wir folgenden Beschluss des Naturschutzbeirates nachrichtlich als Hinweis zum Bebauungsplan weiter:

- Die Bebauung der Freifläche im Nord-Osten des Plangebiets mit einem neuen Industriegebiet, so wie im Strukturkonzept zum Bebauungsplan dargestellt, wird abgelehnt, weil diese nicht mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzkonzepts vereinbar ist. Die Fläche wird als wichtiges Trittsteinbiotop zur Ermöglichung von Wanderbewegungen verschiedener Arten angesehen.

